



Hundesteuersatzung der Gemeinde Flöthe

Aufgrund der §§ 10, 58 und 86 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Flöthe in seiner Sitzung am _____ folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht / Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

(bisher)

a)	für den ersten Hund	48,00 €, <i>(vorher 32 €)</i>
b)	für den zweiten Hund	96,00 €, <i>(vorher 52 €)</i>
c)	für jeden weiteren Hund	144,00 €, <i>(vorher 78 €)</i>
d)	für einen gefährlichen Hund	264,00 €,
e)	für den zweiten gefährlichen Hund	312,00 €
f)	für jeden weiteren gefährlichen Hund	360,00 €.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden, staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
 2. Diensthunde nach ihrem Dienstende.
 3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
 4. Hunden, die vor der Aufnahme in den Haushalt in einem Tierheim untergebracht waren. Der Steuerpflichtige ist für ein Jahr von der Hundesteuer befreit. Es ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen. Diese Regelung gilt nicht für die Aufnahme von gefährlichen Hunden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Flöthe zugegangen ist.
- (4) Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das Vorliegen und das Fortbestehen der Vo-

oraussetzungen sind durch ein Prüfungszeugnis nachzuweisen. Dieses darf nicht älter als 2 Jahre sein. Außerdem muss bei einer Steuerermäßigung für Schutzhunde von der Hundehalterin/dem Hundehalter auf Grund besonderer Umstände ein gesteigertes Schutzbedürfnis nachgewiesen werden.

- (5) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die jagdliche Verwendung ist durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder Nachweis einer eigenen Pacht oder einer Jagdpacht zu bestätigen. Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugeworfen ist.

Bisherige Fassung:

§ 5

Steuerbefreiung – Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden, staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Flöthe zugeworfen ist.

Eine Steuerbefreiung (nach Abs. 1) oder eine Steuerermäßigung (nach Abs. 2) wird für Kampfhunde nicht gewährt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde Flöthe beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. In den Fällen des § 6 Abs.1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginn

oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11 eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs.1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dieses binnen einer Woche bei der Gemeinde Flöthe schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche nachdem der Hund veräußert bzw. abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist bei der Gemeinde Flöthe schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Flöthe anzuzeigen.
- (4) Die Anmeldung von Hunden wird durch den erstmaligen Steuerbescheid dokumentiert, der zu verwahren und gegebenenfalls bei Überprüfungen vorzulegen ist. Der Hundesteuerbescheid gilt als ordnungsgemäßer Nachweis über die erfolgte Anmeldung eines Hundes bzw. mehrerer Hunde. Auf die Ausgabe von Hundesteuermarken wird verzichtet.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Flöthe auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs.1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Flöthe anzeigt
 - entgegen § 8 Abs.1 die Rasse des Hundes nicht angibt

- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde Flöthe anzeigt
- entgegen § 8 Abs.3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Flöthe anzeigt
- entgegen § 8 Abs. 5 und/oder § 3 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 11. Oktober 2001 außer Kraft.

Flöthe,

Der Bürgermeister

Bassy